

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1954

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
15. 6. 54	Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG)	237

GV. 1954 S. 237
s. MBl.
1955 S. 421

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG).

Vom 15. Juni 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Übersicht	
Abschnitt I	§§ Seite
Einleitende Vorschriften	1—4 238
Abschnitt II	
Beamtenverhältnis	
1. Begründung des Beamtenverhältnisses	5—10 238
2. Ernennung	11—15 239
3. Laufbahnen	16—27 239
4. Versetzung und Abordnung	28, 29 240
5. Wechsel des Dienstherrn anlässlich der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	30—32 240
6. Wartestand	33—40 241
7. Beendigung des Beamtenverhältnisses	
a) Allgemeines	41 241
b) Entlassung	42—48 241
c) Eintritt in den Ruhestand	49—58 242
d) Verlust der Beamtenrechte	59—62 243
Abschnitt III	
Rechtliche Stellung der Beamten	
1. Pflichten	
a) Allgemeines	63—68 244
b) Dienstzeit	69 244
c) Beschränkung bei Vornahme von Amts- handlungen	70, 71 244
d) Amtsverschwiegenheit	72—74 244
e) Nebentätigkeit	75—80 244
f) Annahme von Belohnungen	81, 82 245
g) Arbeitszeit	83, 84 245
h) Wohnung	85, 86 245
i) Dienstkleidung	87 245
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
aa) Bestrafung von Dienstvergehen	88 245
bb) Haftung	89 246
2. Rechte	
a) Fürsorge und Schutz	90, 91 246
b) Amtsbezeichnung	92 246
c) Dienst- und Versorgungsbezüge	93—98 246
d) Reise- und Umzugskosten	99 246
e) Urlaub	100 246
f) Personalakten	101 247
g) Vereinigungsfreiheit	102 247
h) Dienstzeugnis	103 247
3. Beamtenvertretung	104, 105 247
Abschnitt IV	
Landespersonalausschuß	106—113 247

Abschnitt V	§§ Seite
Versorgung	
1. Arten der Versorgung	114 247
2. Wartegeld und Ruhegehalt	
a) Allgemeines	115 247
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	116, 117 248
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	118—123 248
d) Höhe des Wartegeldes	124 248
e) Höhe des Ruhegehaltes	125, 126 249
3. Unterhaltsbeitrag	127 249
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	128 249
b) Sterbegeld	129 249
c) Witwen- und Waisengeld	130—139 249
d) Bezüge bei Verschollenheit	140 250
5. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines	141, 142 250
b) Unfallfürsorgeleistungen	143—155 251
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	156 252
d) Anmeldung und Untersuchungsver- fahren	157 252
e) Begrenzung der Unfallfürsorgean- sprüche	158 252
6. Abfindung	159, 160 252
7. Übergangsgeld	161 253
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	162—164 253
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	165, 166 253
c) Zusammentreffen mehrerer Versor- gungsbezüge	167 254
d) Verteilung der Versorgungslast	168 254
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	169—171 255
f) Anzeigepflicht	172 255
g) Geltungsbereich	173 255
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	174—176 255
10. Versicherungsfreiheit und Nachver- sicherung	177 256
11. Versorgungskassen	178 256
Abschnitt VI	
Beschwerdeweg und Rechtsschutz	179—183 256
Abschnitt VII	
Beamte des Landtages	184 256
Abschnitt VIII	
Ehrenbeamte	185 257
Abschnitt IX	
Polizeivollzugsbeamte	186—199 257
Abschnitt X	
Beamte der Berufsfeuerwehren	200 257
Abschnitt XI	
Übergangs- und Schlußvorschriften	201—219 258

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

(1) Das Landesbeamtengesetz gilt, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Auf die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer zum Land, zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

§ 3

Das Recht, Beamte zu ernennen, haben das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben dieses Recht, wenn es ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand oder nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung zuerkannt wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 4

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung; ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmen soll.

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 5

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die nach Art und Inhalt, insbesondere aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens, ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis erfordern.

§ 6

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
2. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat.

(2) Auf Widerruf kann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder
2. nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll.

(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Innenministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muß bei

den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zwölf Jahre und bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mindestens sechs Jahre betragen. Soweit Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll.

(4) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

§ 7

Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“ oder mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung enthalten sein müssen. Fehlen in der Ernennungsurkunde die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder die Angabe der Zeitdauer der Berufung, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein anderes behält der Beamte seinen bisherigen allgemeinen Rechtsstand. Fehlt in der Ernennungsurkunde der Zusatz „als Ehrenbeamter“, so ist ein Beamtenverhältnis nicht begründet worden; fehlt die Angabe der Zeitdauer der Berufung, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

§ 8

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

(2) Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden soll, muß die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzen. In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat; dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern.

(3) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 9

(1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Jeder Bewerber muß unbeschadet des § 8 Abs. 2 die besondere geistige und charakterliche Eignung für die von ihm gewählte Laufbahn nachweisen. Die Landesregierung regelt die Anforderungen, die an diesen Nachweis zu stellen sind, durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bewerber werden, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, durch Stellenaus-schreibung ermittelt.

§ 10

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 8 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 1) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 2) in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Die Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten auch für die Beamten auf Zeit.

2. Ernennung

§ 11

(1) Die Landesregierung ernennt die Beamten des Landes. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2).

§ 12

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann jedoch von der sachlich zuständigen Behörde mit rückwirkender Kraft vorgenommen werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 nicht berufen werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 13

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder,
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war, oder
4. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen,

(2) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

§ 14

(1) In den Fällen des § 12 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 12 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung mit rückwirkender Kraft vorzunehmen.

(2) In den Fällen des § 13 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grunde der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören, soweit dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 15

(1) Die Rücknahme nach § 13 hat die Wirkung, daß das Beamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 14 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 14 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

§ 16

Die Landesregierung erläßt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten

nach Maßgabe der folgenden Grundsätze. Dabei kann sie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Laufbahnen abweichend von den Vorschriften der §§ 18 und 19 regeln.

§ 17

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von sechs Monaten.

§ 18

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 19

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 20

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen von zwei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

(3) Der Ablegung der ersten Staatsprüfung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 steht eine Universitäts- oder Hochschulprüfung, soweit diese üblich ist, gleich.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister können im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern durch Rechtsverordnung für weitere Verwaltungszweige die Dauer des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Nummer 3 verkürzen.

§ 21

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§§ 17 bis 20) nachzuweisen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 22

Von anderen als Laufbahnbewerbern (§ 8 Abs. 2 Satz 2) darf die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung (§§ 17 bis 20) nicht gefordert werden.

§ 23

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Dauer der Probezeit soll fünf Jahre nicht übersteigen. Bei anderen als Laufbahnbewerbern (§ 8 Abs. 2 Satz 2) muß sie mindestens drei Jahre betragen; über Ausnahmen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Ein Beamter auf Probe ist spätestens nach Ablauf einer Probezeit von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung zum Beamten auf Probe, jedoch nicht vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

(4) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist, bestimmen die Laufbahnvorschriften; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

§ 24

(1) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Über Ausnahmen entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände der Regierungspräsident und
4. der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheiden die nach § 24 Abs. 2 zuständigen Stellen.

§ 26

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

§ 27

(1) Die Landesregierung kann in Ausnahmefällen Personen, die nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nicht besitzen, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklären, wenn sie auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung oder ihrer sonstigen Fähigkeiten für die Stellung eines Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes besonders geeignet sind. Diese besondere Eignung soll im allgemeinen durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im öffentlichen Verwaltungsdienst nachgewiesen werden.

(2) Die Landesregierung kann ferner Personen, die in einem anderen Land nach den dort geltenden Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst anerkennen.

4. Versetzung und Abordnung

§ 28

(1) Der Beamte kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Beim Wechsel der Verwaltung ist der Beamte zu hören.

(2) Wird eine Landesbehörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter der beteiligten Behörden ohne seine Zustimmung auch in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn versetzt werden, das mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden ist als das bisherige Amt. Er erhält sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Die Versetzung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

(3) Absatz 2 gilt in den Fällen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Frist für die Versetzung in ein anderes Amt beginnt mit dem Zeitpunkt des Übertritts (§ 30 Abs. 1) oder der Übernahme (§ 30 Abs. 2).

§ 29

(1) Zur vorübergehenden Beschäftigung kann der Beamte unter Belassung seiner Dienstbezüge an eine andere Dienststelle seines oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Die Abordnung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, sofern sie die Dauer eines Jahres, bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf die Dauer von zwei Jahren, überschreitet.

(2) Die Abordnung eines Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn wird zwischen dem abordnenden und dem aufnehmenden Dienstherrn vereinbart. Der zuständige Fachminister kann im dienstlichen Interesse Beamte des Landes zu Ausbildungszwecken für die Dauer von längstens einem Jahr in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) abordnen, ohne daß es dessen Zustimmung bedarf.

(3) Wird ein Beamter des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst eines Dienstherrn nach § 2 abgeordnet, so finden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Abschnittes III (ohne die §§ 69, 92 bis 98) entsprechende Anwendung.

(4) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist der abordnende Dienstherr verpflichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Wechsel des Dienstherrn anlässlich der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 30

(1) Wird eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine andere eingegliedert, so treten die Beamten dieser Körperschaft in ihrer bisherigen Eigenschaft als Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf mit dem Zeitpunkt der Eingliederung zu der aufnehmenden Körperschaft über. Das gleiche gilt, wenn mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen werden oder wenn die Aufgaben einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruches auf eine andere übergehen.

(2) Wird eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts nur teilweise in eine andere eingegliedert oder wird aus Teilen derartiger Körperschaften eine neue Körperschaft gebildet, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von der neuen Körperschaft zu übernehmen. Das gleiche gilt, wenn Aufgaben des Landes oder einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts teilweise auf eine andere Körperschaft übergehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde der abgebenden Körperschaft im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft, welche Beamten von der aufnehmenden Körperschaft zu übernehmen sind; sie bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Übernahme. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, in dem die Umbildung oder der Aufgabenübergang vollzogen ist. Ist das Land beteiligt, so treffen die obersten Landesbehörden die den obersten Aufsichtsbehörden gemäß Satz 1 vorbehaltenen Entscheidungen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 erhält der Beamte von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft eine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses. In den Fällen des Absatzes 2 bedarf die Übernahme einer schriftlichen Übernahmeverfügung durch die Körperschaft, in deren Dienstbereich der Beamte treten soll; eine Entlassung aus dem Dienstbereich des bisherigen Dienstherrn ist nicht erforderlich.

§ 31

Die obersten Aufsichtsbehörden können in den Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit der Tatbestand des § 30 Abs. 1 oder 2 eintreten wird, anordnen, daß in den beteiligten Körperschaften Ernennungen (Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen) von Beamten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Ernennungen die

Durchführung von Maßnahmen nach § 30 beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen.

§ 32

Den Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen im Sinne der §§ 30 und 31 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gleich.

6. Wartestand

§ 33

Die Landesregierung kann jederzeit in den Wartestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren,
2. Regierungspräsidenten,
3. den Leiter des Amtes für Verfassungsschutz,
4. den Landespresseschef,
5. Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften,
6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 34

Wird eine Landesbehörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann die oberste Dienstbehörde die auf Lebenszeit und auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden in den Wartestand versetzen. Die Versetzung in den Wartestand kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden und ist nur innerhalb der Zahl der aus diesem Anlaß eingesparten Planstellen zulässig. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

§ 35

In den Fällen des § 30 Abs. 1 und 2 kann die aufnehmende oder neu gebildete juristische Person des öffentlichen Rechts innerhalb von sechs Monaten nach dem Übertritt (§ 30 Abs. 1) oder der Übernahme (§ 30 Abs. 2) die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in den Wartestand versetzen, wenn durch den Übertritt oder die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird.

§ 36

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Wartestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

§ 37

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes sein Amt und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. Die §§ 75, 76 und 80 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Innenminister den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in den Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 39 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5), so ermäßigen sich

für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnittes V.

§ 38

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im Dienstbereich seines Dienstherrn übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so erhält er sein bisheriges Grundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) und steigt in den Dienstaltersstufen auf.

(2) Der Beamte ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

§ 39

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im Dienstbereich seines Dienstherrn voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist (§ 124), einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, der Einberufung zu einer Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 Folge zu leisten, wenn ihm eine Verwendung für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes schriftlich zugesichert wird.

§ 40

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

7. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 41

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Eintritt in den Ruhestand,
3. Verlust der Beamtenrechte,
4. Entfernung aus dem Dienst nach der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

b) Entlassung

§ 42

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst (§ 69) zu leisten,
2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 4 nicht nachkommt oder
3. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt; das gleiche gilt, wenn ein Beamter des Landes, dessen Wählbarkeit nach Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 46 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1954 (GV. NW. S. 131) beschränkt werden kann, Mitglied des Landtages war.

§ 43

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er aus einem hauptberuflichen Beamtenverhältnis in ein solches bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt, sofern nicht der Fall des § 29 vorliegt.

(2) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn (§ 2) entlassen.

(3) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.

§ 44

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 45

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 14 Abs. 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 — GV. NW. S. 415) zur Folge hätte oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. Dienstunfähigkeit (§ 51), wenn der Beamte nicht nach § 55 in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues von Landesbehörden (§ 23 Abs. 2) sowie Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 30 Abs. 1 und 2), wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig; für den Beginn der Frist gelten die §§ 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 und 30 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monats-schluß,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(4) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§§ 50 Abs. 1, 196), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

§ 46

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 45 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.

§ 47

Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 11 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; die Entlassung tritt im Falle des § 42 Nr. 1 mit der Zustellung, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 48

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung

und die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 erteilt ist.

c) Eintritt in den Ruhestand

§ 49

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 58.

§ 50

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht nach § 42 Nr. 2 entlassen werden.

(3) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene andere Altersgrenze. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

§ 51

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 52

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 51 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 53

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er sie beim Amtsgericht; das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 58 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das

Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

Sofern nicht die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

§ 54

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(2) Der Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn übertragen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist. Der Ruhestand endet mit der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 3 zu stellen beabsichtigt.

§ 55

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 51) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Die §§ 52 bis 54 finden entsprechende Anwendung.

§ 56

Die Vorschriften des § 55 finden entsprechende Anwendung auf Beamte, die nach § 7 Satz 2 die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf haben, wenn im Zeitpunkt der Aushängung der Urkunde die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit beabsichtigt war.

§ 57

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist — der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach § 39 verwendet wird — oder

2. die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß er der ihm nach § 38 Abs. 2 oder § 39 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) § 54 Abs. 1, 2 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 11 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 50 Abs. 1 und 2 und 53 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V.

d) Verlust der Beamtenrechte

§ 59

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Lande Berlin

1. zu Zuchthaus oder

2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder

3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt wird,

endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 60

Endet das Beamtenverhältnis nach § 59, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 61

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 59, 60) das Gnadenrecht zu. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfange beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 62 entsprechend.

§ 62

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines

§ 63

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung einreten.

§ 64

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 65

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 66

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 67

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrecht erhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 68

Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandates im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 42 Nr. 3 und 100 Abs. 3 in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

b) Diensteid

§ 69

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 70

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 71

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte ist vor Erlass des Verbotes zu hören, soweit dies ohne die zu treffende Entscheidung zu verzögern, möglich ist.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 72

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 73

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 74

Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.

e) Nebentätigkeit

§ 75

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 76

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 75 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,

2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 77

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 78

Der Beamte, der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 79

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhange mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 80

Die zur Ausführung der §§ 75 bis 79 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden, ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat; ferner kann für einzelne Beamtengruppen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist, auch die in § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichnete Nebentätigkeit von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

i) Annahme von Belohnungen

§ 81

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 82

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten annehmen.

g) Arbeitszeit

§ 83

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit an Arbeitstagen beträgt grundsätzlich acht Stunden und darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an einem entsprechenden Wochentag zu leisten sind.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechzig Stunden nicht überschritten werden, es sei denn, daß die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 84

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 85

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 86

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

§ 87

Die Landesregierung erläßt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

aa) Bestrafung von Dienstvergehen

§ 88

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 72 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 81 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 54 Abs. 1 und 2 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ohne berechtigten Grund nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

bb) Haftung

§ 89

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

2. Rechte

a) Fürsorge und Schutz

§ 90

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter; er sorgt für seine Fortbildung im Interesse des Dienstes.

§ 91

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber.

b) Amtsbezeichnung

§ 92

(1) Die Landesregierung setzt die Amtsbezeichnung der Beamten fest, soweit sie diese Befugnis nicht durch andere Behörden ausüben läßt. Anderweitige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 und 3) gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Wartestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Wartestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“ und Ruhestandsbeamte die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte dürfen daneben die ihnen im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 93

Der Beamte erhält die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Zeitpunkt der Ernennung (§ 11 Abs. 3) oder, sofern ihm die Planstelle zu einem früheren Zeitpunkt übertragen worden ist, von diesem Zeitpunkt an.

§ 94

(1) Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Finanzministers nur aus einem Amt. Gehört eines der Ämter dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Finanzminister das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

§ 95

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 96

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnittes V.

§ 97

(1) Dienst- und Versorgungsbezüge können nur durch Gesetz, die Einreihung des Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen nur durch Gesetz oder Satzung geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein erhöht oder vermindert, so sind die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 98

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge ist abzusehen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß eine Herausgabepflicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung besteht. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Im übrigen kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht wegen der späteren Auszahlung nur ein Anspruch auf Prozeßzinsen.

d) Reise- und Umzugskosten

§ 99

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub

§ 100

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(3) Zur Ausübung eines Mandates in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren.

i) Personalakten

§ 101

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Beamten kann auch einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten gewährt werden.

g) Vereinigungsfreiheit

§ 102

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

h) Dienstzeugnis

§ 103

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

3. Beamtenvertretung

§ 104

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 105

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Abschnitt IV

Landespersonalausschuß

§ 106

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 wird ein Landespersonalausschuß errichtet.

§ 107

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus dreizehn Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind der Innenminister, der Finanzminister, der Justizminister, der Kultusminister und der Präsident des Landesrechnungshofes. Die übrigen acht Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Hiervon werden zwei Mitglieder von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände und sechs weitere Mitglieder von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande aus dem Kreise der Beamtenschaft der in § 2 aufgeführten Dienstherren benannt. Der Innenminister, der Finanzminister, der Justizminister, der Kultusminister und der Präsident des Landesrechnungshofes werden durch die von ihnen bestimmten Vertreter vertreten; für die übrigen Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Stellvertreter zu berufen.

(2) Den Vorsitz im Landespersonalausschuß führt der Innenminister.

§ 108

(1) Die Mitglieder scheiden aus ihrer Stellung im Landespersonalausschuß aus, wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen sie berufen worden sind.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

§ 109

(1) Der Landespersonalausschuß hat folgende Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen mitzuwirken,
4. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuß durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Landesregierung zu unterrichten.

§ 110

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 111

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 109 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 112

(1) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Verhandlungen. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Finanzminister, der Justizminister, der Kultusminister oder der Präsident des Landesrechnungshofes.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Landespersonalausschuß im Innenministerium einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 113

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 114

Die Versorgung umfaßt:

Wartegeld,
Ruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Abfindung,
Übergangsgeld.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 115

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 116

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge (Diäten),
2. der Wohnungsgeldzuschuß (§ 163 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 117

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Warte- oder Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 116 fest. Zeiten, in denen der Beamte in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 34 und 35. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge eines Dienstunfalles oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verchulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 118

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, einschließlich der Zeit des Wartestandes. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 59 bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.

§ 119

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 118 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 120

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres

1. im Dienst der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. sich in der Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militär-anwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 118 Abs. 1 Nr. 5, 6 und Abs. 2 sowie § 119 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 121

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erheblichere Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so sind die auf diese Zeiten entfallenden Steigerungsbeträge der Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(3) § 119 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 122

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände, im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
4. nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen — bei Volksschullehrern der ersten Lehrprüfung — unverschuldet auf die Einstellung oder Anstellung im öffentlichen Schuldienst hat warten müssen,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 119 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 123

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 124

(1) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfundsiebzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld

um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen, jedoch höchstens um fünfundzwanzig vom Hundert. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der höchsten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehaltes.

(2) Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des § 39 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

e) Höhe des Ruhegehaltes

§ 125

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit ist nach den Vorschriften des Absatzes 1 zu berechnen. Für Beamte auf Zeit, die nach abgelaufener Amtszeit nicht wiederernannt worden sind, beträgt jedoch das Ruhegehalt

nach zwölf- und mehrjähriger Amtszeit mindestens fünfzig vom Hundert,

nach achtzehn- und mehrjähriger Amtszeit mindestens zweiundsechzig vom Hundert,

nach vierundzwanzig- und mehrjähriger Amtszeit fünfundsiebzig vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 und 2 gelten auch bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze.

§ 126

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 39 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 124 Abs. 2 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 127

Einem Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze entlassen ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden. Das gleiche gilt in den Fällen des § 56.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 128

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei früheren Beamten tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 129 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 129

(1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei früheren Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 130

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder

3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 131

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 125 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 132

(1) In den Fällen des § 130 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 133

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 134

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 125 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 132 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 135

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 131 oder § 134 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 132 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 132 Abs. 1 und § 133 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 136

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 131) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 131 in Verbindung mit § 125 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(2) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 135 auszugehen.

§ 137

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau (§ 132 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 127 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 130 bis 136 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 138

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 132, 133 oder 137 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 139

Die §§ 130 bis 138 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 140

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 130 bis 138 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 128 und 129 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, mit der Maßgabe wieder auf, daß die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

5. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 141

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 143),
2. Heilverfahren (§§ 144, 145),
3. Unfallausgleich (§ 146),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 147 bis 150),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 151 bis 155).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

§ 142

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Krankheiten die Wirkung nach Satz 1 auslösen.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden steht gleich ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen.

§ 143

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 144

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 145).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 145

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 148) zu gewähren; die Kostenersatzung nach Absatz 1 entfällt.

§ 146

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Der Unfallausgleich beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 vom Hundert	15 Deutsche Mark,
40 vom Hundert	20 Deutsche Mark,
50 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
70 vom Hundert	45 Deutsche Mark,
80 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
90 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	75 Deutsche Mark.

Die vorstehenden Hundertsätze sind Durchschnittssätze; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt (§ 147), so ruht der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde.

§ 147

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 148

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden für einen Verletzten,

1. der als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Probe sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe die er bis zur Erreichung der Altersgrenze (§§ 50 Abs. 1, 196) hätte erreichen können,
3. der als Beamter auf Probe Diäten bezogen hat, nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann,

bemessen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 56 bezeichneten Beamten auf Widerruf.

§ 149

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 44, 45 oder 46 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 144, 145) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 145 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die in § 116 bezeichneten Bezüge. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 150

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 149 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 144 und 145,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag

bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 116), jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen früheren Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 149 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) § 149 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 151

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 129) hinter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach Nummern 2 und 3 zurück, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 147, 148).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 133) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 4 (§§ 128 bis 140) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 152

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 151 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 153

(1) Ist in den Fällen des § 149 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 154

In den Fällen des § 150 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 155

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 151 bis 154) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 135 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 146) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 145 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 149 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 153 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 135 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 156

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 157

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Der Unfall muß innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, angemeldet werden. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 158

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 141 bis 155 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) übernommen worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

6. Abfindung

§ 159

(1) Eine Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die heiratet und deshalb auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung. Eine gleiche Abfindung erhält auf Antrag

eine Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die zur Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Schwelternschaft oder einer sonstigen gemeinnützigen Vereinigung außerhalb des Erwerbslebens auf Antrag entlassen wird.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit werden die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, nicht einbezogen.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 150) kann gewährt werden.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen; § 160 bleibt unberührt.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

§ 160

(1) Auf Antrag wird die Abfindung in Form einer Rente (Abfindungsrente) gewährt. Hierfür gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.
2. Die Zahlung der Abfindungsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten dauernd arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden ist oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Berechtigte stirbt.
3. Die Abfindungsrente beträgt jährlich zehn vom Hundert des Kapitals, zu dem die nach § 159 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme bei einer Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert vom Zeitpunkt der Entlassung an bis zum Beginn der Rentenzahlung angewachsen ist.

(2) Die entlassene Beamtin, der eine Abfindungsrente zugesichert worden ist, erhält auf Antrag an Stelle der Abfindungsrente nachträglich eine Abfindung (§ 159 Abs. 2).

7. Übergangsgeld

§ 161

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendetem einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich des letzten Dienstherrn oder des Dienstherrn, dessen Aufgaben er übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 42, 43 und 45 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 127 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 119 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§§ 50 Abs. 1, 196) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 162

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnisse für Beamte des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf andere Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 121 und 122 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem Finanzminister und dem Innenminister zu treffen. Diese erlassen Richtlinien zu den §§ 118 Abs. 2, 121 bis 123, 127, 132, 133, 135, 137, 139, 140, 143, 146, 149, 150, 152 bis 154, 156, 169, 171 und 172.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 94 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 163

(1) Auf den Wohnungsgeldzuschuß (§ 116 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechtes Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Wartegeld, Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechtes gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 164

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 129), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 144) und der Prilege (§ 145) sowie auf Unfallausgleich (§ 146) können nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (§ 98 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 95 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 165

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Wartestandsbeamte die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet ist,
2. für Ruhestandsbeamte die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
3. für Witwen fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nummer 2 bezeichneten Dienstbezüge,

4. für Waisen

vierzig vom Hundert der unter Nummer 2 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 146) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Finanzminister.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Warte- und Ruhestandsbeamte die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend wird die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nummer 3 und 4) bemessen.

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen.

Ihr stehen gleich

- a) die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- b) die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an die der Bund Beiträge oder Zuschüsse zahlt.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Finanzminister.

§ 166

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch die oberste Dienstbehörde entzogen werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin abhängig machen.

(4) Für Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 167

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 165 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Wartestandsbeamter
Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. ein Ruhestandsbeamter
Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder Waise
aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

4. eine Witwe

Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Wartestandsbeamte (Absatz 1 Nummer 1) das Wartegeld, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ergibt,
2. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nummer 2) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
3. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nummer 3) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 2 ergibt,
4. für Witwen (Absatz 1 Nummer 4)
 - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder
 - b) wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Wartestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld der Witwe zurückbleiben.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(5) Inwieweit Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 165 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nebeneinander zu zahlen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

d) Verteilung der Versorgungslast

§ 168

(1) Wird ein Beamter in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen sie bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt. Die Verpflichtung der früheren Dienstherrn zur anteiligen Tragung der Versorgungsbezüge bleibt bei einem erneuten Wechsel des Dienstherrn im Sinne des Satzes 1 unberührt. Entsprechendes gilt bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten im Beamtenverhältnis.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Übernahme befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Dienstherrn so, wie wenn der Beamte in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles stand, hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen die früheren Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Stebegeld fallen, sofern sie nach den Dienstbezügen des Beamten bemessen sind, dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle eines Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, so hat der Dienstherr den ihm nach Absatz 3 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen. Hat ein Dienstherr gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den entsprechenden Teil des nach Absatz 3 erstatteten Betrages.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der übernommenen Beamten (Absatz 1) nicht.

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 169

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 59 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter.

(2) Die §§ 61 und 62 gelten entsprechend.

§ 170

(1) Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 54 Abs. 2 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ohne berechtigten Grund nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Kommt ein Wartestandsbeamter der ihm nach den §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nach, so verliert er für diese Zeit sein Wartegeld und — nach Versetzung in den Ruhestand (§ 57 Abs. 2 Nr. 2) — sein Ruhegehalt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 171

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Die §§ 61 und 62 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

f) Anzeigepflicht

§ 172

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 161 Abs. 5, 165, 167) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 165) und einer Versorgung (§ 167) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 166 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 166 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 165) oder einer Versorgung (§ 167), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 171 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 161 Abs. 5)

unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

g) Geltungsbereich

§ 173

Für die Anwendung des Unterabschnittes 8 gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 127, 149, 150 als Ruhegehalt,
 2. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 137, 153, 154 als Witwen- oder Waisengeld,
 3. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 132, 152 als Witwengeld,
 4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
 5. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 61, 169, 171 Abs. 1 Nr. 3 und 185 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
 6. die Abfindungsrente nach § 160 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung der §§ 163 Abs. 2, 165 und 167;
- die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 174

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Für Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) § 171 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 175

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 176

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 165 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

10. Versicherungsfreiheit und Nachversicherung

§ 177

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes entspricht den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrages nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Durchführung der Nachversicherung regeln der Finanzminister und der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung.

11. Versorgungskassen

§ 178

(1) Die Versorgungskassen bei den Landschaftsverbänden bleiben in ihrer gegenwärtigen Form bestehen. Ihre Angelegenheiten regelt die Landschaftsversammlung durch Satzung, die der Genehmigung des Innenministers bedarf. Dieser führt die Aufsicht über die Versorgungskassen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter müssen den zuständigen Versorgungskassen angehören.

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 179

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Der Beamte kann jederzeit Eingaben an den Landtag und an den Landespersonalausschuß unmittelbar richten.

§ 180

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

§ 181

(1) Die Klage nach § 180 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei anderen als Beamten des Landes die Aufsichtsbehörde, bei Beamten kreisangehöriger Gemeinden und Ämter die obere Aufsichtsbehörde. Die Klage ist auch dann zulässig, wenn die nach Satz 2 zuständige Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie nicht beabsichtigt, eine Entscheidung zu treffen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechtes innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung oder der Mitteilung oder nach Ablauf der für die Entscheidung bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach den §§ 14, 28 Abs. 2 und 3, 33, 34, 35, 42, 43 Abs. 3, 45, 46, 53 Abs. 5, 84, 140 Abs. 4, 149 Abs. 4, 156 Abs. 1 und 2, 162 bis 171, 172 Abs. 4, 174 und 192 Abs. 1 gilt als Entscheidung im Sinne des Absatzes 1. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem die oberste Dienstbehörde die Beschwerde gegen den Bescheid zurückgewiesen oder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde nicht entschieden hat. Das Klagerecht entfällt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Erteilung des Bescheides keine Beschwerde erhoben ist.

(3) Die Fristen des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 2 Satz 3 gelten als gewahrt, wenn ihre Einhaltung ohne eigenes Verschulden nicht möglich war und die Klage unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erhoben ist.

§ 182

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 165 bis 171 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der zuständige Fachminister.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen.

§ 183

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Verfügung oder Entscheidung dem Beamten mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben wird; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr eine Abschrift.

(2) Die Zustellungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Der Beamte muß Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Die Zustellung nach Absatz 2 Nummer 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden.

(4) Die öffentliche Zustellung wird vom Dienstvorgesetzten angeordnet. Das zuzustellende Schriftstück oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Stelle auszuhängen, die von der obersten Dienstbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück einzusehen ist. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes oder der Benachrichtigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich. Der Dienstvorgesetzte kann anordnen, daß der Auszug oder die Benachrichtigung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen eingerückt wird.

(5) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder den ganzen oder teilweisen Entzug oder die ganze oder teilweise vorläufige Einbehaltung der Dienst- oder Versorgungsbezüge eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

Abschnitt VII

Beamte des Landtages

§ 184

Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landtagsbeamten werden durch den Präsidenten des Landtages im Benehmen mit dem Landtagspräsidium vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtages.

Abschnitt VIII

Ehrenbeamte

§ 185

(1) Für Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 4) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden die §§ 28, 29, 50 Abs. 3, 76, 77, 80, 83, 85, 93 bis 98 und Abschnitt V; jedoch dürfen hauptberufliche Beamte nach Erreichung der Altersgrenze nicht zur Weiterführung ihrer bisherigen Amtsaufgaben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 141), so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 144) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen. Bei Ehrenbeamten anderer Dienstherren als des Landes bedarf es des Einvernehmens mit dem Finanzminister nicht.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Abschnitt IX

Polizeivollzugsbeamte

§ 186

Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 187

(1) Die Polizeivollzugsbeamten stehen bis zur Vollendung des ersten Dienstjahres in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf und von diesem Zeitpunkt ab bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 195) in einem Beamtenverhältnis auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Bei einem Polizeivollzugsbeamten auf Probe soll die Probezeit (§ 23 Abs. 1) sieben Jahre nicht übersteigen.

(3) Polizeivollzugsbeamte können auch während der Probezeit befördert werden.

§ 188

(1) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) sowie über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten. Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn.

(2) Der Innenminister erläßt durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit.

§ 189

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Polizeivollzugsbeamten, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist, nur dann auferlegt werden, wenn besondere Einsätze oder Lehrgänge die Zusammenfassung erfordern.

§ 190

Ein Polizeivollzugsbeamter, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 189 Satz 1), bedarf zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten. Dies gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte, die eine Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 191

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art seines Dienstes erfordert. Den Polizeivollzugsbeamten von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 oder der an ihre Stelle tretenden Besoldungsgruppe an aufwärts werden an Stelle der unentgeltlichen Ausstattung mit Bekleidung Einkleidungsbeihilfen und Dienstkleidungszuschüsse gewährt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.

(3) Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 192

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe kann auch entlassen werden, wenn er ohne die in § 190 vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingeht.

(2) An die Stelle der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 tritt für die Polizeivollzugsbeamten auf Probe die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 198.

§ 193

Als Beschäftigungszeit im Sinne des § 45 Abs. 2 gilt die Zeit einer ununterbrochenen Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter.

§ 194

(1) Ist einem Polizeivollzugsbeamten gemäß § 71 die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiu Unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen untersagt werden.

(2) Zuständig für das Verbot gemäß § 71 und gemäß Absatz 1 ist der Dienstvorgesetzte.

(3) Absatz 1 gilt auch für die vorläufige Dientsenthebung auf Grund der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

§ 195

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Probe ist spätestens nach Ablauf einer Probezeit von sieben Jahren zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn er die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst des Bundes, eines anderen Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden sowie im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst können, auch soweit sie vor dem 8. Mai 1945 liegen, insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst notwendig oder förderlich sind. Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Ausnahmen von dem Erfordernis der vorgeschriebenen Prüfungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) kann der Innenminister zulassen.

§ 196

Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit Ablauf des auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgenden 31. März oder 30. September in den Ruhestand.

§ 197

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Mittel eine einmalige Abfindung in Höhe des Sieben-einhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Abfindung ist bei Eintritt in den Ruhestand in voller Höhe auszahlbar.

§ 198

Bei einem Polizeivollzugsbeamten liegt Dienstunfähigkeit vor, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

§ 199

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 143 werden für Polizeivollzugsbeamte auf Probe nach dem Mittel aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe bemessen, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

Abschnitt X

Beamte der Berufsfeuerwehren

§ 200

Für die Beamten der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 186, 191 Abs. 1 Satz 1, 196, 197 und 213 entsprechend.

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 201

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Zeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz.
3. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 zum Beamten auf Probe ernannt werden.
4. Ehrenbeamte erhalten die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz.
5. Wartestandsbeamte erhalten die Rechtsstellung eines Wartestandsbeamten nach diesem Gesetz.

§ 202

(1) Solange für Bewerber noch keine Vorschriften über die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung bestehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4), können diese unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden.

(2) Soweit vor Inkrafttreten von Vorschriften über die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) ein Bewerber den seiner Laufbahn entsprechenden Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, ist er zum Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) zu ernennen. Hierbei findet § 9 Abs. 2 Anwendung.

§ 203

(1) Für die am 1. September 1953 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die §§ 97, 98, 119 Nr. 2, 129, 134 Abs. 2, 162 bis 167, 169 bis 176, 180 bis 183 und 204 Abs. 8, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 54, 88, 89, 92 Abs. 3 und 4 und 146 dieses Gesetzes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden und Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580), des § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) entfallen, soweit diese Vorschriften nicht bereits anderweitig aufgehoben sind. An Stelle des § 9 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 gilt § 119 Nr. 1 dieses Gesetzes; ein nach § 9 Abs. 4 der Verordnung erworbener Anspruch auf Unfallversorgung bleibt unberührt, sofern es sich um einen Dienstunfall im Sinne des § 142 dieses Gesetzes handelt.
3. § 204 Abs. 11 gilt entsprechend.
4. Es gelten die Mindestsätze nach den §§ 125 Abs. 1 Satz 2, § 131 Satz 2 und 134 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes; § 140 ist entsprechend anzuwenden.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der seit dem 1. September 1953 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. September 1953 verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten haben würde, wenn er am 1. September 1953 noch gelebt hätte.
2. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Einschränkungen gewährt; die Bezüge dürfen jedoch nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der für den Monat August 1953 nach bisherigem Recht zugestanden hat.
3. Auf einen früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, ist § 127, auf die Hinterbliebenen eines solchen Beamten § 137 anwendbar.
4. § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137) bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 130 Satz 2 Nr. 2, des § 132 Abs. 2 und 3, des § 133 oder des § 171 Abs. 3 versorgungsberechtigt sein würden; entsprechendes gilt für Fälle des § 171 Abs. 2. Soweit bei Verkündung dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt.

(4) Für die am 1. September 1953 vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hatte, und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 61, 62, 149, 150, 153, 154, 169 Abs. 2 und 171 Abs. 1 Satz 2 und für eine sich danach ergebende Versorgung die Absätze 1 oder 2.

§ 204

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse die Voraussetzungen der §§ 17 und 18 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

(3) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) entsprechende Anwendung; § 122 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. für die Kriegezeit von 1939 bis 1945 um das Kriegsjahr, in dem

- a) der Tod eines Beamten als Folge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen eingetreten ist oder
- b) ein Beamter infolge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen dauernd dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden ist,

2. für die Kriegezeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918

- a) um die gleiche Zeit, die bei Angehörigen der Wehrmacht als Kriegsdienstzeit oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft erhöht angerechnet wird,
- b) um die Hälfte der im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr nach Buchstabe a oder nach § 123 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist.

Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet ist.

(6) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmen der Finanzminister und der Innenminister.

(7) Entscheidungen nach den in § 162 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

(8) Das Waisengeld nach § 171 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

(9) Für die Anwendung des Abschnittes V Unterabschnitt 8 gelten die Bezüge der verpflichteten beamteten Hochschullehrer als Ruhegehalt, die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehaltes vom Amt entbundenen Beamten als Wartegeld.

(10) § 177 Abs. 3 gilt entsprechend bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 70 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).

(11) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge¹ für Polizeivollzugsbeamte, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsgruppen 1a, 2b, 2c 2, 3b, 4c 1 und 4e der Besoldungsordnung A eingereiht waren, werden nach den entsprechenden Hauptgruppen der Besoldungsordnung A bemessen, und zwar treten an die Stelle der Untergruppen Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 1 a die Besoldungsgruppe A 1 a,

Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 2 b die Besoldungsgruppe A 2 b,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 die Besoldungsgruppe A 2 c 2,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b die Besoldungsgruppe A 3 b,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 c 1 die Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Fußnote 1, 2 und 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e die Besoldungsgruppe A 4 e.

Das Nähere regeln der Finanzminister und der Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 205

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden; das Nähere hierzu regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 206

(1) Die §§ 180 bis 183 gelten nicht für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Der Erhebung der Klage steht die Einreichung der Klageschrift gleich, sofern die Zustellung demnächst erfolgt.

(2) Die in § 181 bestimmten Fristen beginnen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. War zu diesem Zeitpunkt das Klagerecht nach den bisherigen Vorschriften durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 207

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 208

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 117, 118; 120 bis 121, 159 und 204 Abs. 3 steht gleich

1. für Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten,

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet.

(2) Der Beschäftigung im Sinne des § 119 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte (§ 203) die gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für die am 1. September 1953 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger (§ 203) steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erlittenen Dienstunfall (§ 158 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 209

Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis des § 203.

§ 210

(1) Auf die Richter finden bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 71 entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 35), der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone (Amtsbl. d. Mil.-Reg. 1948 S. 799) und der Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung über die Wiedererrichtung von Finanzgerichten (Amtsbl. d. Mil.-Reg. 1948 S. 983) sowie der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die Britische Zone über die Altersgrenze der Richter vom 30. März 1948 (Verordnungsbl. f. d. Britische Zone S. 73) bleiben unberührt.

(2) Für die auf Lebenszeit ernannten Richter tritt in den Fällen des § 53 Abs. 3 und 5 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Disziplinarkammer für Richter. Für das Verfahren gelten die §§ 123 ff. der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) entsprechend. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird die Versetzung des Richters in den Ruhestand mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(3) Für die Angelegenheiten der Richter treten an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizminister im Einvernehmen mit den die Dienstaufsicht führenden Fachministern zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende

Mitglieder. Die vom Justizminister und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richter sein. Den Vorsitz führt der Justizminister.

(4) Für die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 71, soweit im Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) nichts anderes bestimmt ist.

§ 211

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse von Hochschullehrern bleiben unberührt.

(2) Wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen werden, soweit sie nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Auf diese Beamten auf Widerruf sowie auf die wissenschaftlichen Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach § 201 Nr. 3 die Rechtsstellung von Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz erhalten, finden die §§ 55 und 127 entsprechende Anwendung.

§ 212

Die Vorschriften über die Versetzung der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen bleiben unberührt.

§ 213

(1) In Abweichung von § 196 treten Polizeivollzugsbeamte von der Besoldungsgruppe A 2 d oder der an ihre Stelle tretenden Besoldungsgruppe an abwärts, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 30. September 1954,
 2. das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 31. März 1955,
 3. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 30. September 1955,
 4. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 31. März 1956,
 5. das neunundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 30. September 1956,
 6. das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 31. März 1957 und
 7. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des 30. September 1957
- in den Ruhestand.

(2) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 30. September 1954 in den Ruhestand.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 verringert sich die einmalige Abfindung nach § 197 um jeweils ein Fünftel mit jedem vollen Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird.

§ 214

Urteile der durch die Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. d. Mil.-Reg. 1946 S. 405) eingesetzten Spruchgerichte haben nicht die in den §§ 59 und 169 bestimmten Wirkungen.

§ 215

Die Vorschriften des § 30 können auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß angewendet werden.

§ 216

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „(§ 22 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes)“ sowie „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „(§ 88 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes)“ und „§ 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „(§§ 127 ff. des Deutschen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§§ 165 ff. des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 und 2 sowie in § 15 werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dieses Gesetzes, der Versorgungsberechtigte im Falle des § 135 Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ gestrichen.
5. In § 45 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 71 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 58 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 132 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 169 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
7. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 127 bis 129, 132, 134 und 135 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 165 bis 167, 169 und 172 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „§§ 127, 128, 130, 131, 133 bis 135 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 165 bis 167, 171 und 172 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 127 und 129 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 165 und 167 des Landesbeamtengesetzes“, die Worte „(§ 127 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 165 Abs. 1 und 2)“ und die Worte „(§ 129)“ durch die Worte „(§ 167)“ ersetzt.
8. In § 101 werden die Worte „§ 55 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 62 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 102 Abs. 2 werden die Worte „§§ 142 bis 147 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 180 bis 182 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
10. In § 112 Abs. 2 werden die Worte „§ 54 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
11. Abschnitt VII erhält folgende Überschrift:
„Verfahren in besonderen Fällen.“
12. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen der §§ 84 Abs. 2, 170 und 172 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichtes beantragen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 17 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 84 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
13. Die Überschrift zu Abschnitt VIII erhält folgende Fassung: „Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe.“
14. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes entlassen werden soll.“
15. § 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - „(2) Es gelten
 1. gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, den Kreisausschußmitgliedern und den sonstigen Ehrenbeamten im Sinne des § 52 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) sowie den ehrenamtlichen Sparkassenvorstandsmitgliedern als Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde, als nächsthöherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als weiterer nächsthöherer Dienstvorgesetzter die oberste Aufsichtsbehörde,
 2. gegenüber den übrigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände als nächsthöherer Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde und als weiterer nächsthöherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde,
 3. gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gegenüber ihren Ruhestandsbeamten als höherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.“

§ 217

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt,

1. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433),
2. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) nebst sämtlichen Änderungsgesetzen,
3. die Dritte Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29),
4. das Gesetz zur Änderung der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (Dritte Sparverordnung) vom 19. März 1949 — GV. NW. S. 29 — vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261),
5. Teil II des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51),
6. § 6 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 425),
7. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 329),
8. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307 — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 423).

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung bis zur anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Kraft.

(3) Bis zu einer anderweitigen Regelung sind außerdem folgende Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz und aus der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergebenden Änderungen weiterhin anzuwenden:

1. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893),
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) in der Fassung der Berichtigung vom 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) und der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GV. NW. S. 409),

3. die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1424),
4. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501),
5. die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371),
6. die Verordnung über die Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 743),
7. die sonstigen zum Deutschen Beamtengesetz ergangenen Rechtsverordnungen.

(4) Wird in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 218

(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten sowie über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne treffen.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erlassen der Innenminister und der Finanzminister gemeinsam, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 219

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des Abschnittes V sowie der §§ 185 Abs. 2, 199, 203, 204 Abs. 2 bis 11, 208 und 217 Abs. 1 Nr. 8, tritt am 1. September 1954 in Kraft. Abschnitt V und die §§ 185 Abs. 2, 199, 203, 204 Abs. 2 bis 11 und 208 treten mit Wirkung vom 1. September 1953, § 217 Abs. 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 237.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.